A M T S B O T E
der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 10 - 25. Jahrgang – 02. Mai 2019

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren
- Ausschreibung der Verpachtung der jagdlichen Nutzung des Eigenjagdbezirkes Stadthof der Stadt Bergen auf Rügen
- 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten
- 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Stadt Bergen auf Rügen
- Friedhofsordnung für die Friedhöfe „Alter Friedhof" und „Neuer Friedhof" der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen auf Rügen
- Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe „Alter Friedhof" und „Neuer Friedhof" der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen auf Rügen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl
☒ zum Europäischen Parlament
☒ des Kreistages
☒ der Stadt- und Gemeindevertretung
☒ der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
☒ eines Bürgerentscheides

am Datum: 26. Mai 2019

im Amt Bergen auf Rügen — Name des Amtes: Amt Bergen auf Rügen

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen sowie für den Bürgerentschied in der Stadt Garz/Rügen für das Amt Bergen auf Rügen – mit den Wahlbezirken der Städte und Gemeinden:

Stadt Bergen auf Rügen, Stadt Garz/Rügen, Buschvitz, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin und Sehlen

– wird in der Zeit vom Datum: 6. Mai 2019 bis Datum: 10. Mai 2019 – während der allgemeinen Öffnungszeiten –

Ort der Einsichtnahme: Rathaus, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Zimmer 306 [4]

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum: 10. Mai 2019 bis 11.30 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde

Dienststelle, Gebäude: Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus

unter Angabe der Gründe bei der Europawahl bzw. bei Kommunalwahlen und dem Bürgerentscheid Einspruch einlegen und einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum: 4. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt. Der Bürgerentschied ist auf dem Wahlschein für die Kommunalwahl vermerkt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

Name: Vorpommern-Rügen

oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

☒ des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,**

☒ der Stadt- und Gemeindevertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,**

☒ des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde,**

oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.3 Wer **einen Wahlschein** für den Bürgerentscheid hat, kann an der Wahl

☒ des Bürgerentscheids durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Gemeinde**

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Europawahl und für die Kommunalwahlen sowie dem Bürgerentscheid erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit den Wahlscheinen erhält er:

a) für die Europawahl

- einen **amtlichen Stimmzettel**
- einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein **Merkblatt für die Briefwahl.**

b) für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid in der Stadt Garz/Rügen

- einen **amtlichen grünen, gelben und orangen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein **Merkblatt für die Briefwahl.**

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum **5. Mai 2019 bei der Europawahl**

bis zum **3. Mai 2019 bei den Kommunalwahlen** oder

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum **10. Mai 2019**

versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,** bis zum

Datum **24. Mai 2019** **18.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen und dem Bürgerentscheid ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
   Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.
   Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen, sowie dem Bürgerentscheid und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

   Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der **auf dem Wahlbriefumschlag** angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Die Gemeindewahlbehörde
Bergen auf Rügen, 26.04.19	

AMT BERGEN AUF RÜGEN
17

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Europawahl** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in der Stadt Bergen auf Rügen

- das Europaparlament
- der Kreistag
- die Stadtvertretung

Gewählt werden in den Gemeinden Buschvitz, Stadt Garz/Rügen, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin und Sehlen

- das Europaparlament
- der Kreistag
- die Stadt- und Gemeindevertretung
- der Bürgermeister / die Bürgermeisterin

ebenfalls findet in der Stadt Garz/Rügen

- ein Bürgerentscheid statt.

Alle Wahlen sowie der Bürgerentscheid dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. **Alle Gemeinden, sowie die Stadt Bergen auf Rügen und die Stadt Garz/Rügen** des Amtes Bergen auf Rügen bilden jeweils einen Wahlbereich und gehören zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Stadt Bergen auf Rügen ist in Anzahl 11 Wahlbezirke eingeteilt:

WB 01	Am Burgwall, Am Fischersteig, Am Mühlenheck, Am Wasserberg, Bahnwärterhaus, Calandstraße, Campehof, Camper Weg, Jägersruh, Kirchplatz, Kirchstraße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Parkstraße, Raddasstraße, Rugardhof, Rugardstraße, Rugardweg, Saßnitzer Chaussee, Schützenstraße, Stadthof, Stedaer Weg, Vieschstraße	Wahlraum: Bergener Wohnungsgesellschaft BEWO Markt 11
WB 02	Hermann-Matern-Straße, Putbuser Chaussee, Wilhelm-Pieck-Ring 1-5, 44-59	Wahlraum: Jugendring Rügen e.V. Hermann-Matern-Straße 34
WB 03	Ahornstraße, Straße der DSF, Tilzower Weg, Wilhelm-Pieck-Ring 27-43, OT Krakow, OT Neklade, OT Neu-Sassitz, OT Siggermow, OT Tilzow Am Birkenhain, Am Wald, Koppelweg, Landstraße, Tilzower Dorfstraße, Tilzower Ring	Wahlraum: Mehrgenerationsbegegnungsstätte Hermann-Matern-Straße 34
WB 04	Birkenweg, Kiebitzmoor, Kiefernweg, Kosmonautenweg, Neuer Weg, Otto-Grotewohl-Ring, Rosenweg, Stralsunder Chaussee, Tannenweg	Wahlraum: Autohaus Eggert GmbH Stralsunder Chaussee 21
WB 05	Am Tannengrund, Billrothstraße, Boddenblick, Boddenring, Clementstraße, Enge Straße, Fabrik, Gadmundstraße, Granitzblick, Joachimberg, Königsstraße, Panoramablick, Wasserstraße, Weidenstraße, Wilhelm-Pieck-Ring 6-26, Wilhelmshöh	Wahlraum: Grundschule "Am Rugard" Königsstraße 23C
WB 06	Hosangweg, Kurt-Barthel-Straße 1-58, Trebelehof	Wahlraum: Nachbarschaftszentrum Störtebekerstraße 38

WB 07	Ruschwitzstraße 1-39, Störtebekerstraße 1-4, 5C, 5D, 5, 6B, 6, 7, 8A, 8C, 8-30, 34, 38	Wahlraum: Regionale Schule „Am Grünen Berg" Störtebekerstraße 8C
WB 08	Goedeke-Micheel-Hof, Likedeelerstraße, Rotenseestraße, Ruschwitzstraße 43-55, Sarnowweg	Wahlraum: Kindertagesstätte „Goedeke Micheel" Goedeke-Micheel-Hof 1
WB 09	Arndtstraße, Bahnhofstraße, Friedensstraße, Gingster Chaussee, Graskammer, Industriestraße, Ladestraße, Ringstraße 11, 13, 15, 16, 17A, 17, 18A, 18, 24, 127, 128, 129A, 129, 130A, 130B, 130, 132-137, 140, Waldstraße, OT Dumsevitz, OT Kaiseritz, OT Karow, OT Kiekut, OT Kluptow, OT Lubkow, OT Silvitz, OT Streu, OT Tetel, OT Trips, OT Zirsevitz, OT Zittvitz	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Linker Eingang Breitsprecherstraße 18
WB 10	Am Friedhof, Am Hofstädter Moor, Arkonastraße, Bergstraße, Breitscheidstraße, Breitsprecherstraße, Dammstraße, Feldstraße, Feldstraße-Ausbau, Gartenstraße, Grüner Berg, Karlstraße, Maxim-Gorki-Straße, Neue Straße, Ringstraße 25A-25D, 25-30, 31A, 31-33, 41-63, 64A, 64, 91A, 91-93, 94A, 94B, 94, 95, 96, 99-101, 103A, 103, 104A, 104, 105A, 105-108, 109A, 109-112, 117A, 117B, 117-121, 122 A, 122, 123A, 123, 125A, 125, Schulstraße, Stralsunder Straße, Südstraße, Sundstraße, Teichstraße, Wiesenweg	Wahlraum: Grundschule "Altstadt" Rechter Eingang Breitsprecherstraße 18
WB 11	die Orte: Lipsitz, Ramitz, Ramitz-Siedlung, Dramvitz und Thesenvitz	Wahlraum: Wahlcontainer, Dorfmitte von Thesenvitz, Feldstraße

Die Stadt Garz/Rügen ist in Anzahl 4 Wahlbezirke eingeteilt:

	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums
Stadt/Garz Rügen 001	E.- M.- Arndt-Museum, An den Anlagen 1, 18574 Garz/Rügen
Stadt/Garz Rügen 002	E.- M.- Arndt-Haus Groß Schoritz, Zur Schoritzer Wiek 68, 18574 Garz/Rügen
Stadt/Garz Rügen 003	Golfzentrum Schloss Karnitz, Am Golfplatz 2, 18574 Garz/Rügen OT Karnitz
Stadt/Garz Rügen 004	Bürgerhaus Maltzien, Maltzien 1, 18574 Garz/Rügen OT Maltzien

Die übrigen **Gemeinden** des Amtes Bergen auf Rügen besitzen jeweils 1 Wahlbezirk:

Buschvitz 001	Feuerwehr- und Gemeindezentrum, Am Bodden 41, 18528 Buschvitz
Gustow 001	Kindergarten, Neue Straße 50, 18574 Gustow
Lietzow 001	Gemeindehaus „Alte Schule", Boddenstraße 60, 18528 Lietzow
Parchtitz 001	Gemeindezentrum, Hauptstraße 36, 18528 Parchtitz
Patzig 001	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 12a, 18528 Patzig
Poseritz 001	Gemeindezentrum „Uns Dörphus", Lindenstraße 23, 18574 Poseritz
Ralswiek 001	Feuerwehr, Parkstraße 43, 18528 Ralswiek
Rappin 001	Gasthof „andernorts", Dorfstraße 8, 18528 Rappin
Sehlen 001	Hort Sehlen, Dorfstraße 34, 18528 Sehlen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 23.04.2019 bis Datum 04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl der Stadt Bergen auf Rügen**

um 18.00 Uhr in Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus, Zimmer 408

für die **Europawahl der Stadt Garz/Rügen und der übrigen Gemeinden des Amtes Bergen auf Rügen**

um 18.00 Uhr in Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus, Zimmer 203 Zusammen.

Die Briefwahlvorstände für die Europawahl treten vor Ablauf der Wahlzeit, um 16.00 Uhr, zur Öffnung der Wahlbriefe zusammen, prüfen die Wahlscheine und entscheiden gegebenenfalls über die Zurückweisung von Wahlbriefen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt. Der Wahlvorsteher/-in und der Schriftführer/-in können zur Öffnung der Wahlbriefe ab 16.00 Uhr zusammentreten, um die Prüfung der Wahlscheine vorzunehmen und gegebenfalls über die Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Europawahl

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 **Wahl der Stadt- und Gemeindevertretung**

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerberund rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.4 **Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja" bzw. „Nein" beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.5 **Bürgerentscheid**

Gewählt wird mit amtlichen intensivorangenen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

5. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. **Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.**

6.1 **Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben**, können an der Europawahl

im Landkreis Vorpommern-Rügen in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 **Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben**, können an der

- **Kreistagswahl und an der Stadt- und Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

  a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

  a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  b) durch Briefwahl

- **Bürgerentscheid** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

  a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  b) durch Briefwahl

6.3 **Wer durch Briefwahl wählen will**, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

7. **Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sowie für den Bürgerentscheid jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	Die Gemeindewahlbehörde
Bergen auf Rügen, 26.04.2019	

AMT BERGEN AUF RÜGEN
17

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Ausschreibung der Verpachtung der jagdlichen Nutzung des Eigenjagdbezirkes Stadthof der Stadt Bergen auf Rügen

Die Stadt Bergen auf Rügen schreibt die jagdliche Nutzung des Eigenjagdbezirkes Stadthof zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus.

Angaben zum Jagdbezirk

Größe:	102,6921 ha
Lage:	westlich der Bundestraße B 96 bei Bergen auf Rügen (vgl. Kartenauszug)
Ausstattung:	etwa 50% Wald, 30% landw. Nutzfläche, 20% Fläche mit Vorrang für Naherholung
Pachtdauer:	bis 31.3.2031
vorkommende Wildarten:	Schwarzwild und Rehwild (Standwild), Damwild und Rotwild (Wechselwild); Damwild und Rotwild werden im Rahmen des Gruppenabschusses bejagt;
Besonderheiten:	Der Eigenjagdbezirk grenzt östlich an das Naherholungsgebiet Nonnensee an und wird durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten deutlich beeinflusst. Die Jagdausübung hat sich diesen Aktivitäten unterzuordnen. Ein Teil des Jagdbezirkes (etwa 10 ha an der Westgrenze des Jagdbezirkes) wird zu Beginn des Pachtzeitraumes für Belange der Natur- und Umweltbildung umgestaltet. Hier ist mit einer erhöhten Freizeitnutzung für die Zukunft zu rechnen. Der Waldanteil wird sich durch Erstaufforstungen im Pachtzeitraum um etwa 10 ha erhöhen. In den nächsten Jahren werden sich forstliche Maßnahmen auf die Umwandlung der Fichtenaltbestände konzentrieren. Der Jagdbezirk unterliegt zusätzlichen artenschutzrechtlichen Restriktionen (Horstschutzzone).

Pachtvoraussetzungen:

Verpachtet wird an jagdpachtfähige (Nachweis erforderlich!) und revierlose Jäger, die ihren Hauptwohnsitz in einem Radius von 25 km um den Jagdbezirk nachweisen.

Pachtbedingungen:

Der Bieter verpflichtet sich ausdrücklich zur Übernahme des Wildschadens im Rahmen der Bestimmungen aus dem Bundes- und Landesjagdgesetz. **Fehlt diese schriftliche Verpflichtung im Gebot, scheidet der Bieter im Vergabeverfahren aus.**

Der Bieter verpflichtet sich zur Organisation / Teilnahme von mindestens zwei revierübergreifenden Drückjagden pro Jagdjahr.

Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen!

Der Bieter übernimmt die Fallwildbeseitigung im Eigenjagdbezirk.

Die Bejagung von Wasserwild ist im Eigenjagdbezirk ausgeschlossen.

Gebotsfrist:

Die Frist für die Gebotsabgabe endet am

23. Mai 2019 um 12:00 Uhr

Gebote sind zu richten an die

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Weitere Auskünfte erteilt Herr Bräse (Tel.: 811 484).

Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Bergen auf Rügen

Datum: 25.04.2019

© GeoBasis-DE/M-V VR

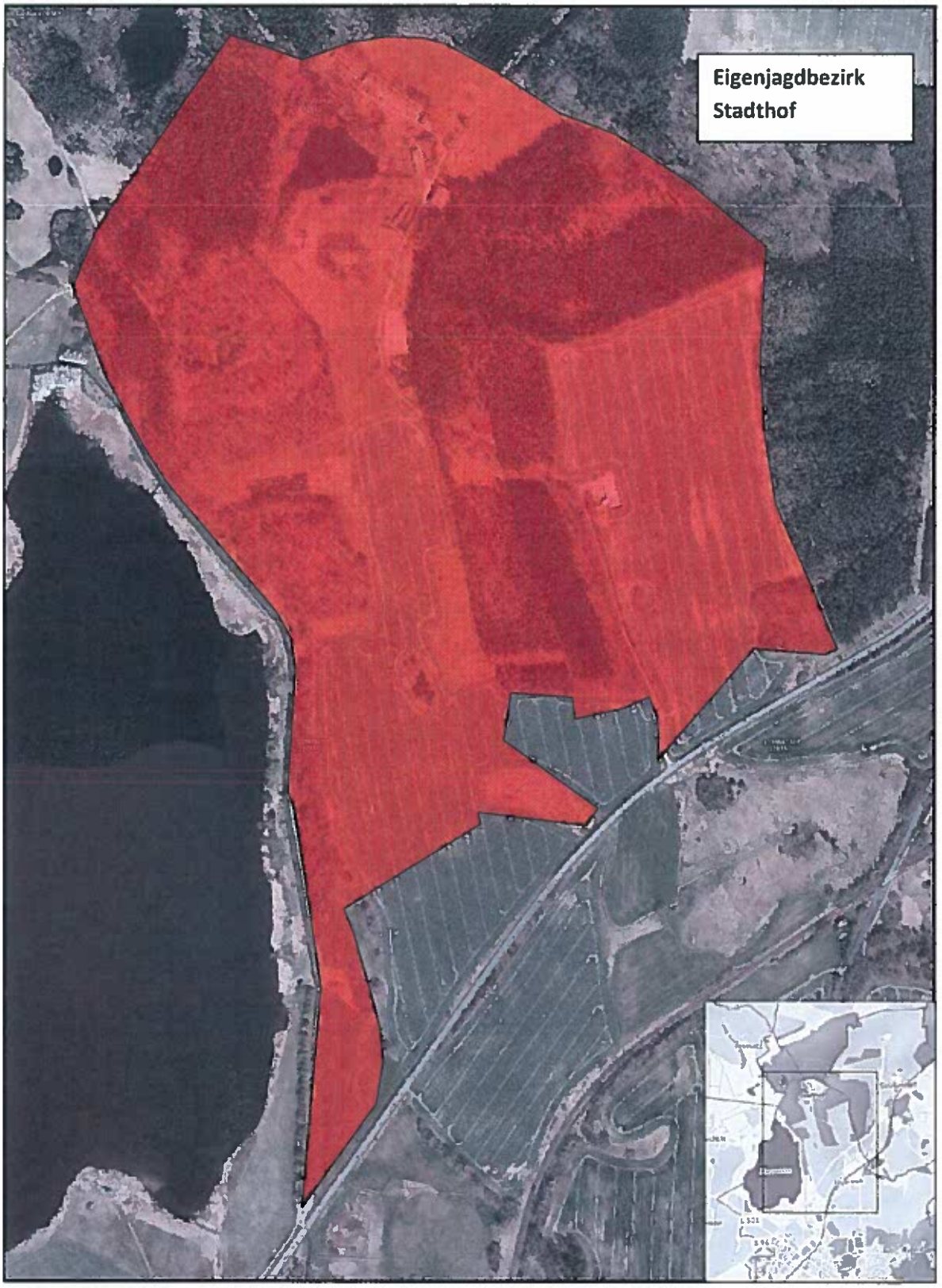

Gemarkung: Bergen (132885)
Flur: 1
Maßstab dieses Auszugs: 1: 8000

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V, S. 146), zul. geänd. durch das Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584), der §§ 16, 17 und 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBL. M-V, S. 146), zul. geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 355,357) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 10. April 2019 die 5. Änderungssatzung wie folgt:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 2 Nr. 2.1. Kindergarten wird wie folgt geändert:

2.1.1. für eine Ganztagsbetreuung 257,86 € monatlich
2.1.2. für eine Teilzeitbetreuung 154,72 € monatlich
2.1.3. für eine Halbtagsbetreuung 103,14 € monatlich
2.1.4. Entlastungsbetrag einmalig für einen GT-Platz 1,20 €, TZ-Platz 0,69 €, HT-Platz 0,48 €

2. § 7 Abs. 2 Nr. 2.2. Hort Am Rugard wird wie folgt geändert

2.2.1. für eine Ganztagsbetreuung 127,66 € monatlich
2.2.2. für eine Teilzeitbetreuung 76,59 € monatlich

3. § 7 Abs. 2 Nr. 2 3. Hort Altstadt wird wie folgt geändert:

2.3.1. für eine Ganztagsbetreuung 131,91 € monatlich
2.3.2. für eine Teilzeitbetreuung 79,15 € monatlich

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 30.04.2019

Anja Ratzke
Bürgermeisterin

STADT BERGEN AUF RÜGEN

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 10. April 2019 die 2. Änderungssatzung wie folgt:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift diese Satzung und das Gebührenverzeichnis an und erteilt damit gleichzeitig die Einwilligung, zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung DSGVO.

2. § 3 Abs. 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 3a Datenschutz wird wie folgt neu eingeführt:

   (1) Bei der Anmeldung werden folgende personenbezogene Daten mittels Bibliotheks-Anmeldeformular erhoben und für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Leihvorganges elektronisch verarbeitet:
   1. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift;
   2. bei Minderjährigen zusätzlich: Vor- und Nachname der/des gesetzlichen Vertreter/s und ggf. dessen/deren abweichende Anschrift;
   3. bei Partnerkarten wird zusätzlich das partnerschaftliche Verhältnis als Information aufgenommen;
   4. bei juristischen Personen zusätzlich: Vor- und Nachname des/der gesetzlichen Vertreter/s der juristischen Person und Vor- und Nachname der ausleihberechtigten Personen;
   5. Zudem werden interne Informationen, wie beispielsweise die Nummer des Benutzerausweises, Benutzergruppen, Vormerkungen, Sperrhinweise, Mahnverläufe, Gebührenverläufe, Anmeldezeiträume, letzte Ausleihen, Letztleser eines Mediums u. ä. elektronisch gespeichert und verarbeitet. Während der Dauer der Ausleihe werden die Titel der ausgeliehenen Medien personengebunden verarbeitet;
   6. Darüber hinaus werden auf freiwilliger Basis die folgenden Benutzerdaten zum Zwecke der Kommunikation und Information erhoben und verarbeitet: Anrede, Telefon- und Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse;
   7. Für statistische Auswertungen werden möglicherweise folgende personenbezogene Daten erhoben: Geschlecht, Nationalität.

   (2) Die Bibliothek ist zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Leihvorgänge berechtigt, die Melderegisterauskünfte nach dem Melderecht und die Gewerberegisterauskünfte nach der Gewerbeordnung einzuholen (z. B. um den Aufenthalt säumiger Benutzer zu ermitteln) und darf die für diese Anfragen notwendigen Benutzerdaten an die jeweilige Auskunftstelle übermitteln. Für die Abwicklung von Vollstreckungsverfahren

darf die Bibliothek die für diese Verfahren notwendigen Benutzerdaten an die zuständige Vollstreckungsbehörde übermitteln (siehe § 14). Sonstige Benutzerdatenübermittlungen an Dritte sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

(3) Der Zugriff auf den Online-Katalog und das Online-Leserkonto durch die Nutzer erfolgt grundsätzlich verschlüsselt. Auf Antrag erteilt das MIZ Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Alle relevanten Informationen zum Datenschutz bei Handlungen über die Website sind in der Datenschutzerklärung auf der Website nachzulesen.

(4) Die Löschfrist für personenbezogene Daten im Rahmen der Anmeldung als Bibliotheksnutzer beträgt zehn Jahre.

(5) Personenbezogene Daten werden auch im Rahmen der Raumbuchung und zur Anmeldung für Veranstaltungen, bei Reservierungen in den Veranstaltungskalender aufgenommen. Bei Raumbuchungen werden die Adressdaten der Mietenden zur Erstellung und Zuleitung des Bescheids genutzt und entsprechend der Rechtsvorschrift aufgehoben. Die Löschfrist von Daten im Veranstaltungskalender beträgt maximal 12 Monate.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 30.04.2019

Anja Ratzke
Bürgermeisterin

STADT BERGEN AUF RÜGEN 1

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Friedhofsordnung
für die Friedhöfe „Alter Friedhof“ und „Neuer Friedhof“
der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen auf Rügen

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.
Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.
Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27. 05. 2012 hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen auf Rügen am 26. 09. 2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe (im folgenden Friedhof genannt) der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen auf Rügen in deren jeweiligen Größen.

Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 40/2, Flur 19, Gemarkung Bergen und das Flurstück 208, Flur 14, Gemarkung Bergen in Größe von insgesamt 9,5 ha.
Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Bergen auf Rügen.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:
1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

(5) Die Friedhöfe stellen kulturelle Einrichtungen dar, welche die Ehrung der Verstorbenen und die Pflege ihres Andenkens ermöglichen und erfüllen wichtige Funktionen für die Stadtökologie.

§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten

Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4
Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5
Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge, zu befahren,
b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
c. Hunde frei laufen zu lassen (sie sind kurz an der Leine zu führen), und Hundekot ist sofort zu entfernen,
d. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
e. Einrichtungen und Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie das Übersteigen/Überspringen der Friedhofsumfriedung,
f. fremde Grabstätten zu betreten,
g. zu lärmen und zu spielen,
h. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
i. gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(8) Das Friedhofspersonal ist nicht berechtigt, anlässlich von Trauerfeiern bzw. Beisetzungshandlungen auf Wunsch von Angehörigen, unerwünschte Trauergäste von der Feier bzw. Handlung auszuschließen oder vom Friedhof zu verweisen, da persönliche Abschiednahme und damit das Erweisen der letzten Ehre jedem Menschen zugestanden werden soll.

§ 8
Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abfall lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.

Für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene nichtdeutsche Gewerbetreibende bzw. Dienstleistungserbringer erfolgt keine vorherige Zulassung – entsprechend der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Jedoch besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Friedhofsträgerin.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9
Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen von den dazu berechtigten bestattungspflichtigen Angehörigen persönlich im Büro der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pastor und dem Bestattungsunternehmen fest.

(4) Weltliche Beisetzungen und Beisetzungen anderer Religionsgemeinschaften erfolgen montags bis freitags, evangelische Beisetzungen durch den/die Ortspastor/in erfolgen dienstags bis freitags.

§ 10
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen (Urnen) beträgt 20 Jahre.

§ 11
Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich oder erwünscht, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen (Urnen) aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen/Urnenbaumbestattungsfeldern oder in Urnengemeinschaftsanlagen/Urnenbaumbestattungsfeldern sind grundsätzlich nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- Alter Friedhof
- Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- und Mehrfachwahlstellen)
- Erdrasengrabgemeinschaft mit Namensnennung
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

Partner-Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Namenlose Urnengemeinschaftsanlage
Urnenbaumbestattungsfelder mit Namensnennung

Neuer Friedhof
Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- und Mehrfachwahlstellen)
Reihengrabstätten
Erdrasengrabgemeinschaft mit Namensnennung
Urnenwahlgrabstätten
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Urnenreihengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen.
Der Nutzungsberechtigte muss zur Wahrung seiner Rechte seine zustellfähige Anschrift und jede Änderung derselben mitteilen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle von Hinweisen, Aufforderungen, Fristsetzungen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen lediglich verpflichtet, deren Zusendung unter vorgenannter Anschrift zu versuchen; sie wird bei Postrückläufen noch eine Anfrage bei der Meldebehörde des zuletzt angegebenen Wohnortes durchführen und genügt ihren Verpflichtungen gegebenenfalls abschließend durch ein für 3 Monate an der Grabstätte aufgestelltes Steckschild.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche (Urne) beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche (Urne) beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

1. für Särge von Kindern: Maße wie für Erwachsene, da keine ausschließliche Kinderabteilung vorgehalten wird,
für Särge von Erwachsenen: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.
2. für Urnen: in der Regel etwa ein Quadratmeter.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Das Tragen der Urne bzw. des Sarges am Beisetzungstag erfolgt durch Mitarbeiter der Friedhöfe. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsträgerin (Trägerdienste durch Feuerwehr, Bundeswehr o. ä.). Auf besonderen Wunsch kann das Tragen der Urne während des Trauerzuges auch von Angehörigen übernommen werden. Die Übergabe der Urne nach erfolgter Trauerfeier in der Kapelle sowie das

Absenken der Urne in die Urnengruft erfolgt jedoch ausschließlich durch die Mitarbeiter der Friedhöfe.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um beliebige Jahre verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte, d. h. für alle Bestattungsplätze, bis zum Ablauf der Ruhezeit. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2a) Über die Teilung von mehrstelligen Wahlgrabstätten zur Verkleinerung der Grabstätte entscheidet der Friedhofsausschuss. Ein Recht auf Teilung mehrstelliger Wahlgrabstätten besteht nicht.

(2b) Bei unteilbaren mehrstelligen Wahlgrabstätten (u. a. frühere Erbbegräbnisse) kann im Beisetzungsfall eine Verringerung der Bestattungsplätze beantragt werden. Der Antrag ist vor der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten an die Friedhofsträgerin zu stellen. Die Verringerung der Bestattungsplätze richtet sich nach dem tatsächlich noch in der Familie zu erwartenden Beisetzungsbedarf. Die Wahlgrabstätte wird dann bis zum Ablauf aller Nutzungs- und Ruhezeiten mit der verringerten Bestattungsplatzzahl weitergeführt. Die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte wird durch die Verringerung der Platzzahl jedoch nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte/eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die

Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15 a
Erdrasengrabgemeinschaft mit Namensnennung

(1) Für die Erdrasengrabgemeinschaft mit Namensnennung wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht vergeben. In einer Erdrasengrabgemeinschaft mit Namensnennung werden Särge nacheinander beigesetzt, die Anzahl richtet sich jeweils nach der Größe der Grabgemeinschaft. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Beisetzungstag.

(2) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre nach der letzten Beisetzung in einer Grabgemeinschaft.

(3) Die Gestaltung, Rasenpflege und Unterhaltung der Erdrasengrabgemeinschaft mit Namensnennung obliegt der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin sorgt für das Auflegen einer beschrifteten Grabplatte (Name, Geburts- und Sterbejahr) am unteren Ende der Rasenfläche in der jeweiligen Grabbreite. In der Grabplatte sind Aussparungen für die Aufnahme von Grabvasen vorgesehen. Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(4) Blumenschmuck in Grabvasen kann in der durch die Friedhofsträgerin vorbereiteten Grabplatte abgestellt werden. Eine individuelle Gestaltung der Rasenfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Nach der Beisetzung darf der Blumenschmuck bis zum Abräumen durch das Friedhofspersonal ausnahmsweise auf der Grabfläche abgelegt werden. Eine Aufhügelung nach der Beisetzung wird in der Erdrasengrabgemeinschaft nicht vorgenommen. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal nach Bedarf entsorgt.

Das Friedhofspersonal ist außerdem berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck wie Steckvasen, Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen usw. zu entfernen.
Die Friedhofsträgerin ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 16
Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche (Urne) vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche (Urne) beigesetzt werden.

(2) Urnenreihengrabstätten werden auf dem Neuen Friedhof von der Friedhofsträgerin umpflanzt mit lebender Hecke zur Verfügung gestellt. Die Hecke ist Eigentum der Friedhofsträgerin und darf von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt bzw. durch Einfassungen ersetzt werden. Die Pflege der Hecken verbleibt bei der Friedhofsträgerin.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 17
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Urnenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsträgerin umpflanzt mit lebender Hecke zur Verfügung gestellt. Die Hecke ist Eigentum der Friedhofsträgerin und darf von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt bzw. durch Einfassungen ersetzt werden. Die Pflege der Hecken verbleibt bei der Friedhofsträgerin. Für Urnenwahlgrabstätten mit Steineinfassungen werden gesonderte Grabfelder vorgehalten.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 a
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

(1) Für die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht vergeben. In einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung werden jeweils 10 Personen bestattet. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Beisetzungsfolge.

(2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre nach der 10. Beisetzung.

(3) Die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung obliegt der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin sorgt für die Errichtung eines Grabmals mit Vor- und Zunamen der Bestatteten. Über den Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmals sowie dessen Gestaltung entscheidet die Friedhofsträgerin. Dieser richtet sich nach der Belegung. Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(4) Für das Ablegen des Blumenschmuckes dient nur der durch den Friedhofsträger vorbereitete abgegrenzte Bereich. Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen, das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich sowie eine Bearbeitung (u. a. Harken) derselben ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal nach Bedarf bzw. in einem 14tägigen Pflegerhythmus entsorgt.

Das Friedhofspersonal ist außerdem berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck wie Steckvasen, Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen usw. zu entfernen.
Die Friedhofsträgerin ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 17 b
Partner-Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

(1) Für die Partner-Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht vergeben. Die gesamte Anlage wird vom Friedhofsträger für einen Zeitraum von 40 Jahren vorgehalten. In einer Partner-Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung werden jeweils 40 Personen im Zeitraum von 20 Jahren nach der Erstbelegung bestattet. Direkt neben der zuerst beigesetzten Urne befindet sich der Platz für eine zweite Urne. Länger überlebende Partner können nach Ablauf des 20jährigen Zeitraums nach der Erstbelegung auf Wunsch in einer neuen Partner-Urnengemeinschaftsanlage einzeln bestattet werden. Der Namensstein (siehe Abs. 3) des zuerst Verstorbenen wird dann auf die neue Partner-Urnengemeinschaftsanlage umgesetzt.

(2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(3) Die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Partner-Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung obliegt der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin sorgt für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Gedenksteins und 40 einzelner Namenssteine mit Vor-, Zuname, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten. Über den Zeitpunkt der Aufstellung des Gedenksteins und der Namenssteine sowie deren Gestaltung bzw. Beschriftung entscheidet die Friedhofsträgerin. Dieser richtet sich nach der Belegung. Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(4) Für das Ablegen des Blumenschmuckes dient nur der durch den Friedhofsträger vorbereitete abgegrenzte Bereich. Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen, das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich sowie eine Bearbeitung (u. a. Harken) derselben ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde werden nach Bedarf bzw. in einem 14tägigen Pflegerhythmus entsorgt.
Das Friedhofspersonal ist außerdem berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck wie Steckvasen, Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen usw. zu entfernen.
Die Friedhofsträgerin ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
Die bauliche Herrichtung der Partner-Urnengemeinschaftsanlage erfolgt in hochwertiger Weise, d. h., die gesamte Fläche wird im Untergrund mit Geovlies ausgelegt. Damit dieses unbeschädigt erhalten bleibt, um Senkungen, Unkrautwuchs u. ä. zu vermeiden, verpflichten sich die Nutzungsberechtigten bei der Anmeldung in der Friedhofsverwaltung mit ihrer Unterschrift, Steckvasen ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Bereich abzustellen.
Die Herstellung der Urnengrüfte auf der Partner-Urnengemeinschaftsanlage erfolgt mit einheitlichem Durchmesser. Äußerer, an der Urne befestigter Kranz- oder Blumenschmuck wird gegebenenfalls vor der eigentlichen Beisetzungshandlung entfernt und später auf der verfüllten Urnengruft abgelegt.

§ 17 c
Namenlose Urnengemeinschaftsanlage

(1) Eine namenlose Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also namenlosen Urnenbeisetzungsstellen unter der Rasenfläche.

(2) Für die namenlose Urnengemeinschaftsanlage wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht vergeben.

(3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre nach der letzten Beisetzung in einer Anlage.

(4) Für das Ablegen des Blumenschmuckes dient die von der Friedhofsträgerin dafür vorgesehene Fläche vor dem Findlingsstein. Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Am Beisetzungstag selbst darf der Blumenschmuck ausnahmsweise auf der Bestattungsfläche abgelegt werden. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal nach Bedarf bzw. in einem 14tägigen Pflegerhythmus entsorgt.
Das Friedhofspersonal ist außerdem berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck wie Steckvasen, Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen usw. zu entfernen.
Die Friedhofsträgerin ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
Bei Beisetzungen in der Namenlosen Urnengemeinschaftsanlage richtet sich der Durchmesser der Urnengruft nicht nach äußerem, an der Urne befestigtem Kranz- oder Blumenschmuck. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, diesen Schmuck vor der eigentlichen Beisetzungshandlung zu entfernen und später auf der verfüllten Urnengruft abzulegen.

§ 17 d
Urnenbaumbestattung mit Namensnennung

(1) Für Urnenbaumbestattungen werden von der Friedhofsträgerin besondere Grabfelder unter Bäumen oder in deren Nähe vorgehalten. Die Auswahl des jeweiligen Bestattungsplatzes erfolgt vor Ort durch Angehörige mit dem Friedhofspersonal. Die exakten Beisetzungsstellen auf dem Bestattungsplatz werden jedoch von der Friedhofsträgerin bestimmt.
Auf einem Bestattungsplatz können mehrere Urnen beigesetzt werden, in späteren Jahren auch überlebende Ehe-/Lebenspartner und weitere Familienangehörige (nach Vormerkung bei der ersten Beisetzung auf einem Bestattungsplatz!). Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Bestattungsplatzes und nach der Vorgabe der Friedhofsträgerin. Ein Rechtsanspruch auf alleinige Nutzung eines Bestattungsplatzes nur durch eine Familie (sogen. „Familienbaum") oder Gemeinschaft besteht jedoch nicht.

(2) Für die Urnenbaumbestattung mit Namensnennung wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht vergeben.

(3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre nach der letzten Beisetzung in einem Bestattungsplatz.

(4) Die Unterhaltung der Urnenbaumbestattungsplätze mit Namensnennung obliegt der Friedhofsträgerin. Eine Akzeptanz der natürlichen Bedingungen, die sich unter Bäumen zwangsläufig ergeben, wie z. B. Laubfall und Schatten, ist gewollt und dient dem Charakter dieser Grabform.
Die Friedhofsträgerin sorgt für die Aufstellung einer mit Vor- und Zuname (auf Wunsch auch Geburts- und Sterbejahr) des Beigesetzten gravierten Grabvase über der Bestattungsstelle. Über den Zeitpunkt der Aufstellung der Grabvase sowie deren farbliche Gestaltung entscheidet die Friedhofsträgerin. Während der Winterzeit ist der Einsatz der Grabvase nicht mit Wasser zu befüllen, um Frostschäden (Platzen der Grabvase) zu verhindern.
Auf Wunsch der Angehörigen kann die Grabvase nach Ablauf der Ruhezeit vom Friedhofspersonal entfernt und als Erinnerungsstück ausgehändigt werden. Das bevorstehende Abräumen von Grabvasen wird einen Monat vor Ablauf der Ruhezeit durch Hinweisschilder am Bestattungsplatz bekannt gegeben.
Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(5) Zur Aufnahme des Blumenschmuckes dient allein die von der Friedhofsträgerin aufgestellte Grabvase. Eine individuelle Gestaltung des Bestattungsplatzes durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen, das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich sowie eine Bearbeitung (u. a. Harken) desselben ist nicht gestattet.

Am Beisetzungstag selbst darf der Blumenschmuck ausnahmsweise auf der Bestattungsfläche abgelegt werden. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofspersonal nach Bedarf entsorgt.
Das Friedhofspersonal ist außerdem berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck wie Steckvasen, Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen usw. zu entfernen.
Die Friedhofsträgerin ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
Bei Beisetzungen im Urnenbaumbestattungsfeld mit Namensnennung richtet sich der Durchmesser der Urnengruft nicht nach äußerem, an der Urne befestigtem Kranz- oder Blumenschmuck. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, diesen Schmuck vor der eigentlichen Beisetzungshandlung zu entfernen und später auf der verfüllten Urnengruft abzulegen.

§ 18
Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 19
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung von Grabstätten und der Grabmale

§ 20
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1)Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit angemessen instand gehalten und gepflegt werden. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
Da die Friedhofsträgerin selbst keine eigene Friedhofsgärtnerei betreibt, können die Nutzungsberechtigten bei Bedarf die Anlage und Pflege der Grabstätten auch einem vom Kirchengemeinderat zugelassenen Gartenbaubetrieb übergeben. Die Bekanntmachung der zugelassenen Gartenbaubetriebe erfolgt in den Schaukästen der Friedhöfe. Zugelassene Gartenbaubetriebe sind selbständige Gewerbetreibende und schließen mit den Nutzungsberechtigten eigene Grabpflegeverträge ab. Die Rechnungslegung erfolgt zwischen Gartenbaubetrieb und Nutzungsberechtigten.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte (Steckschild). Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen.
Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen auf Nachbargrabstätten sowie Friedhofsanlagen wie Bäume, große Sträucher oder Hecken nicht verändern oder entfernen.

§ 20 a
Gestaltung der Grabstätten

(1) Zur Bepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen. Bäume und hoch wachsende Sträucher (ab 1,50 m) sind verboten. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die vollständige Beseitigung stark wuchernder Hecken durch das Friedhofspersonal anordnen.

(2) Grabschmuck sollte nur aus kompostierbaren Materialien bestehen. Verwelkte Blumen und Kränze sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse (Abfallplatz) zu entsorgen. Das Bestreuen oder Umstreuen der Grabstätten mit Steinsplitt, Kies und dergleichen sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen u. ä.) zur Aufnahme von Blumen sind zu unterlassen.
Das Aufstellen von Bänken auf oder neben Grabstätten durch Nutzungsberechtigte bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Geeignete Plätze zur Aufstellung werden durch das Friedhofspersonal angewiesen.

§ 21
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 22
Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Lichtbilder der Verstorbenen sind gestattet, sie dürfen jedoch nicht größer als 10 x 15 cm sein und sollen ausschließlich ein Porträt darstellen. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24
Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchengemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.
Grabmale, die aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Beschaffenheit (über 600 kg) vom Friedhofspersonal nicht entfernt werden können, müssen ggf. auf der Grabstätte verbleiben. Der Nutzungsberechtigte kann sich zum Abräumen dieser Grabmale von Grabstätte und Friedhofsgelände auch einer Fachfirma bedienen.

§ 25
Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 26
Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung. Weltliche Trauerfeiern oder Feiern anderer Religionsgemeinschaften ohne Kapellennutzung - üblich bei kleineren Trauergesellschaften mit

wenigen Angehörigen - , auch sogen. „Reden am Grab“ dürfen ausschließlich an der Grabstätte abgehalten werden. Der Trauerzug beginnt jedoch auch hier immer am Kapellenvorplatz.

(2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Verabschiedungen der Trauernden am offenen Sarg sowie Trauerfeiern mit offenem Sarg sind in der Friedhofskapelle aus hygienischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig.

(5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sowie Änderungswünsche betr. Anordnung der Bestuhlung sind mit dem Friedhofspersonal rechtzeitig abzustimmen bzw. Anweisungen desselben in diesem Zusammenhang ist Folge zu leisten.

§ 27
Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des/der Ortspastors/in einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 28
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29
Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Bestehende Erbbegräbnisrechte werden als Wahlgrabstätten im Sinne des § 15 der Friedhofsordnung fortgeführt. Dabei beträgt das Nutzungsrecht abweichend von § 15 Abs. 1 Friedhofsordnung 50 Jahre vom Tage der Verleihung des ursprünglichen Erbbegräbnisrechtes gerechnet.

§ 30
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen „AMTSBOTE der Stadt Bergen auf Rügen", nach vorheriger Ankündigung auf der Internetseite der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Bergen auf Rügen, den 26. 09. 2018

Der Kirchengemeinderat

Siegel

gez. Tino Mehner
Vorsitzender

gez. Dr. Jörn Kiefer
KGR Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 07. 12. 2018

Siegel

Unterschrift: gez. Papst

Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe „Alter Friedhof“ und „Neuer Friedhof“
der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen auf Rügen

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27. 05. 2012 und § 28 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde in Bergen auf Rügen hat der Kirchengemeinderat am 26. 09. 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:		
a) für Personen über 5 Jahre		
- für 30 Jahre - :	1.288,86	€
b) Kinder bis zu 5 Jahren		
- für 25 Jahre - :	617,27	€
2. Wahlgrabstätte:		
a) für 30 Jahre		
- je Grabstelle - :	1.451,82	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung		
- je Grabstelle - :	48,39	€
3. Urnenreihengrabstätte:		
für 20 Jahre:	790,10	€
4.1 Urnenwahlgrabstätte ohne Heckeneinfassung zur Errichtung einer Steineinfassung auf Kosten der Nutzungsberechtigten:		
a) für 20 Jahre:	780,23	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	39,01	€
4.2 Urnenwahlgrabstätte mit Heckeneinfassung:		
a) für 20 Jahre:	849,36	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	42,47	€

II. Gebühren für die Verleihung von eingeschränkten Nutzungsrechten in Gemeinschaftsanlagen:

5. Erdrasengrabgemeinschaft mit Namensnennung:		
für 30 Jahre	3.111,04	€
6. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung:		
für 20 Jahre		
- je Beisetzungsplatz - :	1.639,47	€
7. Partner-Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung:		
für 40 Jahre		
- je Beisetzungsplatz - :	1.738,23	€
8. Namenlose Urnengemeinschaftsanlage:		
für 20 Jahre		
- je Beisetzungsplatz - :	898,74	€
9. Urnenbaumbestattung mit Namensnennung:		
für 20 Jahre		
- je Beisetzungsplatz - :	1.313,55	€
mit erweiterter Gravur:	1.384,95	€

10. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4.1 b) oder 4.2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	78,38	€

IV. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Schmücken der Gruft, Bereitstellung der Sandwurfschale, Träger für den Sargtransport, Träger für den Urnentransport/Trauerzugbegleitung, Transport von Kränzen, Gebinden etc. zur Grabstelle nach einer Trauerfeier (abhügeln nach Erdbestattungen und Abräumen der verwelkten Kränze etc. erfolgt nach Anweisung durch die Grabstellennutzer):

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	279,52	€
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	593,98	€
2. Träger bei einer Trauerfeier vor Überführung zum Krematorium:	121,00	€
3. für eine Urnenbestattung:	209,64	€

(Bei einer Urnenbestattung hat die Übernahme des Trägerdienstes durch Feuerwehr, Bundeswehr oder Angehörige keine Auswirkung auf die Höhe der Beisetzungsgebühr. Bei einer Erdbestattung erfolgt eine Anrechnung nach der Zahl der Fremdträger.)

4. Gebühr für eine Leihurne:	8,40	€

V. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche	873,51	€
2. für die Ausgrabung einer Asche (Urne)	314,46	€

VI. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung (auch liegende Grabmale):	17,63	€

b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung und laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 17,63 + 3,75 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 3,75 €

VII. Gebühren für das Abräumen/Entsorgen von Grabmalen einschl. Einebnung von Grabstätten:

a) Abräumen/Entsorgen – nur Grabstein und Fundament - : 52,41 €

b) Abräumen/Entsorgen – nur Grabplatte lieg. o. Steh. - : 34,94 €

c) Grabstätte einebnen, Rasenansaat – nach Aufwand: 34,94 €/h

d) Einkürzen/Beseitigen von Hecken/Gehölzen (nach § 20 a der Friedhofsordnung) – nach Aufwand: 34,94 €/h

VIII. Sonstige Gebühren:

Anerkennung eines Gewerbetreibenden: 40,00 €

Stundensatz Friedhofsarbeiter: 34,94 €

Stundensatz Mitarbeiter Friedhofsverwaltung: 34,94 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bergen auf Rügen, den 26. 09. 2018

Der Kirchengemeinderat

Siegel

gez. Tino Mehner
Vorsitzender

gez. Dr. Jörn Kiefer
KGR Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 07. 12. 2018

Siegel

Unterschrift: gez. Papst

Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen
Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de